



MESSE BERLIN HYGIENE- UND SICHERHEITS- KONZEPT

ALS MASSNAHMENSTANDARD FÜR DEN DIGITALEN STUDIO-BETRIEB
WÄHREND DER SARS-COV-2-PANDEMIE

V03: 07.06.2021



1. Ausgangslage und Vorbemerkungen	3
2. Rechtsgrundlage	4
3. Ziele	5
4. Studio-/Produktionsbetrieb	6
4.1 Einhaltung der Abstandsregeln/Kontaktbeschränkungen	6
4.2 Hygienekonzept	9
4.2.1 Testpflicht	9
4.2.2 Mund-Nasen-Bedeckung	9
4.2.3 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	10
4.3 Kontaktnachverfolgung	11
5. Generelle Sicherheitsregeln und Eigenverantwortung	13

1. AUSGANGS- LAGE UND VOR- BEMERKUNGEN



Das vorliegende Konzept gibt einen Rahmen für die Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für einen digitalen Studio-/Produktionsbetrieb der Messe Berlin. Auf Grundlage der jeweils gültigen Verordnung und maßgeblichen Arbeitsschutzstandards werden erforderliche Maßnahmen geplant, umgesetzt und nachbereitet. Ziel ist es, die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für einen geregelten Studio-/Produktionsbetrieb zu gewährleisten. In Berlin orientiert sich die Messe Berlin an der [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

Wesentliche Elemente sind neben der Einhaltung der aktuell vom RKI empfohlenen Abstandsregelungen, operative wie organisatorische Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die eine möglichst lückenlose Rückverfolgbarkeit von festgestellten Infektionsfällen ermöglichen. Das Konzept dient als Richtschnur für die jeweilige Risikobeurteilung von Studioproduktionen bei der Messe Berlin. Darauf bauen einzelne **produktionsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzepte** auf. Diese berücksichtigen die individuellen Gegebenheiten und Schutzmaßnahmen vor Ort. Dazu gehören die Art und Größe der Studio- bzw. Technikbereiche, verfügbares Technik- und Moderations-Personal und Art des digitalen Formats. Die CSO (Chief Security Officer) stimmt die Eckpunkte der einzelnen produktionsbezogenen Konzepte bei Bedarf mit dem zuständigen Gesundheitsamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf ab.

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entwickelt sich dynamisch. Die Gesetzes- und Verordnungsgeber sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde sind daher verpflichtet, die Schutz- und Hygieneanforderungen kontinuierlich anzupassen. Deshalb ist es möglich, dass zum Zeitpunkt einzelner Produktionszeiten einige der hier genannten Maßnahmen nicht (mehr) erforderlich sein werden.

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf der Grundlage der geltenden Arbeitsschutzvorschriften (u. a. Arbeitsschutzstandards des BMAS) sowie branchenspezifischer Handlungshilfen/-empfehlungen (u. a. der VBG, BG ETEM) durch die produktionsabhängige Gefährdungsbeurteilung festgelegt und dokumentiert. Sie bleiben von den Regelungen dieses Konzeptes unberührt.

2. RECHTS-GRUNDLAGE



Bei der Vorbereitung und Durchführung von Studio-Produktionen müssen auf Grund ihrer Komplexität und dem Zusammenwirken verschiedener medientechnischer Gewerke und Produktions-Dienstleister eine Reihe von Vorschriften, Normen und Regelwerken beachtet werden.

Für das vorliegende Hygiene- und Sicherheitskonzept sind insbesondere die folgenden Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen als Rechtsgrundlage relevant.

- [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#) (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Landesrechtliche Verordnungen und Verfügungen:
 - Berlin:
 - [Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)
- [Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz](#)
- Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden (u. a. [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#))
- [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb“](#) der VBG (Stand: April 2021)
- [Spezielle Informationen für einzelne Branchen der BG ETEM, zum Beispiel Filmproduktion](#) (Stand: 28.05.2021)

Die Messe Berlin legt alle Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DS-GVO und BDSG) in Abstimmung mit der Konzerndatenschutzbeauftragten der Messe Berlin fest.

Der jeweilige Studionutzer/-mieter muss sicherstellen, dass die geltenden Datenschutzgesetze bei Erstellung seines produktionsbezogenen Hygiene-/Schutzkonzeptes beachtet werden.

3. ZIELE



Ziele der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Messe Berlin sind

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und einer maximal für die jeweilige Fläche/Raum/Bereich zugelassenen Personenzahl, unter Einhaltung des o. g. Mindestabstandes (Schutzstufe 1)
- die Reduzierung von unmittelbaren, länger andauernden Kontakten (> 15 min am Tag zwischen zwei gleichen Personen (Schutzstufe 2)
- die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände durch kürzere Reinigungs- und Desinfektionsintervalle und
- die bestmögliche Gewährleistung der Nachverfolgung eines möglichen Infektionsgeschehens und Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung aller im Studiobetrieb beschäftigter Personen durch geeignete Maßnahmen

um die Mitarbeitenden und Mitwirkenden von Studioproduktionen bei der Messe Berlin vor Infektionen bestmöglich zu schützen.

4. STUDIO- BETRIEB



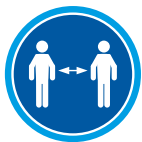
Als Betreiberin des Studiobereiches achtet die Messe Berlin darauf, dass die unter Ziffer 3 definierten Ziele bei der Durchführung von digitalen Produktionen auf bestmögliche Art und Weise eingehalten werden. Das vorliegende Konzept stellt kein allumfassendes Patentrezept dar und wird sich weiterentwickeln. Es bietet Orientierung und soll als Grundlage für das Erstellen eines produktionsbezogenen Hygiene-/Schutzkonzeptes durch den jeweiligen Studionutzer/-Mieter dienen.

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind in den Hygienekonzepten der einzelnen Produktionen dann vertieft und konkretisiert darzulegen. Ausschlaggebend dafür ist die zum Zeitpunkt gültige Rechts- und Infektionslage in Kombination mit den individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Produktionsvorhaben/-formate (Darstellung, Live-Talks, Streamings, etc.) und dem Umfang der Beteiligten bzw. jeweils anwesenden Personen. Für jede Produktion werden die erforderlichen Maßnahmen in einem Konzept zusammengefasst und mit kommunikativen Maßnahmen (u. a. Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Berlin Charlottenburg- Wilmersdorf) begleitet. Alle involvierten und anwesenden Personen werden über die Regelungen und Pflichten vor und während der Produktionsdauer im Studio und mitgenutzten Nebenbereichen informiert.

Der tägliche Produktionsbetrieb im Studiobereich (auf dem Messegelände) ist für alle Beteiligten empfehlenerweise und soweit möglich von 7:00 Uhr **bis max. 20:00 Uhr** (tägliches Produktions-/Betriebsende) einzuschränken. Abweichungen hiervon sind bei Bedarf mit der Messe Berlin vorab abzustimmen.

Die Umsetzung der Planungen und Maßnahmen wird durch zuständiges, eingewiesenes Personal gewährleistet und im zulässigen Rahmen kontrolliert. Bei Verstößen gegen die geltenden Schutz- und Hygienevorschriften macht die Messe Berlin von ihrem Hausrecht Gebrauch. Zudem wird sich die Messe Berlin die Geltendmachung weiterer Rechte vorbehalten.

4.1 EINHALTUNG DER AB- STANDSREGELN/KONTAKT- BESCHRÄNKUNGEN



Die Messe Berlin arbeitet im Studiobetrieb (ähnlich wie bei Veranstaltungen) mit standortbezogenen Hallenplänen, dazu gehören beispielsweise Bestuhlungs-/Einrichtungspläne, sowie mit Veranstaltungsbeschreibungen (u. a. Risikobewertung, Hygienekonzept). Solche Dokumente und Unterlagen bezogen auf den jeweiligen Studio-/Produktionsbetrieb und die dortigen Umfänge/Abläufe während der Produktionsdauer werden durch den Nutzer/Mieter des Studios erstellt, der Messe Berlin vorgelegt und können bei Bedarf beim zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme eingereicht werden.

Dank dieser Planung können die jeweils geforderten Abstandsregelungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Sie gelten während der gesamten Dauer einer Studioproduktion, also für die (technische) Aufbauphase, die eigentliche Produktionszeit und die Abbauphase. Davon sind alle involvierten und anwesenden Personen betroffen, u. a. Produzenten, Akteure und deren Produktions-/Bühnenpersonal, medientechnische und künstlerische Dienstleister sowie Mitarbeiter*innen.

Ein- und Ausgänge in dem Studiobereich werden möglichst voneinander getrennt und um geeignete operative Konzepte (u. a. Zugangsregistrierungen, ggf. digitale Zählsysteme) ergänzt.

Darüber hinaus sollte der Studionutzer/-mieter eigenverantwortlich Akkreditierungs-, Zugangskontroll- oder Zählsysteme, vor Zu- und Ausgängen sowie Infosysteme bei Flächenüberlastung zum Einsatz bringen, die die geltenden Datenschutzgesetze beachten. Laufwege sollten möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hier hilfreich.

Um die maximale Zahl der Beschäftigten, die zeitgleich im Produktions-Studio und Nebenbereichen anwesend sein müssen, zu ermitteln, ist im Vorfeld eine **Kapazitätsplanung** zu erstellen. Das Ergebnis ist u. a. Grundlage für das produktionsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzept.

Zeitgleich anwesende Personen-Anzahl:

Im abgestimmten Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen (SenGPG, SenWEB) sind alle digitalen Produktionen im Studiobereich der Messe Berlin rechtlich wie Filmdreharbeiten bzw. Fernsehaufzeichnungen zu behandeln und fallen somit in die Kategorie der „regulären Berufsausübung“ auch im Sinne zur „Ermöglichung einer digitalen Veranstaltung“. Für solche **besucher-/zuschauerfreien** Zusammenkünfte von ausschließlich **berufsausübenden Personen im Studio- und Produktionsbereich** der Messe Berlin gelten entsprechend nicht die in der SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personen-Beschränkungen bzw. -Obergrenzen (§§ 9, 15) in geschlossenen Innenräumen u. a. bei Veranstaltungen, Einzelhandel oder Dienstleistungen. Die zeitgleiche Anwesenheit von nicht produktionsbeteiligten **Besuchern bis max. 10 Personen** im Studiobereich ist zulässig.

Unabhängig davon gelten weiterhin, wie für andere Berufstätige auch, die anerkannten Abstands- und Hygieneregeln (u. a. nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-, Branchenstandards) für alle in den Studiobereichen anwesenden Personen, die unverzichtbar für den jeweiligen, ggf. täglichen Produktionsablauf/-betrieb (u. a. Regie-/Kameraleute, Moderatoren, Ton-/Bildassistenten, Maskenbildner u. s. w.) tätig sein müssen. Die genutzten Räumlichkeiten (u. a. für Studio-Technik, Kostüm-Anproben, Maske, Catering u.s.w.) sollten dazu mit maximal zulässiger Personenzahl-Belegung gekennzeichnet sein.

Folgende Flächen werden innerhalb des Produktionsstättenbereiches unterschieden:

Produktions- und Aufenthaltsflächen

Unter diese Flächen fallen sämtliche Bereiche, wo Personen sich für einen Zeitraum aufhalten, arbeiten, aktiv bewegen und sprechen.

Beispiele sind

- Studio-Raum mit Technik-/Regieplätzen (FOH), Bühne bzw. Szenenfläche und ggf. Besucherbestuhlung,
- Separierte Technikplätze (z.B. für Bild-/Ton- und Streamingtechnik),
- Kostüm-Anproben/-Garderobe
- Maskenbildner/Schmink- und Frisierplätze
- Administrative Büroräume (u. a. für studiobezogene Produktionsleitung / -überwachung)
- Catering-/Hospitality – Bereiche für Team, Referent, Moderatoren

in den o. g. Aufenthalts- und Arbeitsbereichen muss von einem höheren Risiko des längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden.

In diesen Bereichen muss der allgemein gültige Mindestabstand von 1,5 m zwischen anwesenden Personen zu jeder Zeit gewährleistet und kontrollierbar sein. In den produktionsbezogenen Einrichtungsplänen werden entsprechend dimensionierte Arbeitsplätze mit Sitz- und Durchgangsbreiten eingeplant.

Zusätzlich zu geeigneten Aufplanungs- und Einrichtungsplänen ist in Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z. B. Zugang zum Studioraum oder vor Ausgaben an Cateringstation) durch Personal und Einrichtungen (z. B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand zu gewährleisten und zu kontrollieren.

Sanitäranlagen

Der Zugang zu den bestehenden Sanitäranlagen muss durch Personal und/oder Einrichtungen derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Sanitäranlagen jederzeit gewährleistet werden kann. Innerhalb der Sanitäranlagen sind WC- Kabinen, Urinale und Waschbecken derart zu reduzieren, dass der Mindestabstand ebenfalls gewährleistet werden kann.

Bewegungsflächen

Unter Bewegungsflächen fallen sämtliche Bereiche, in denen sich anwesende Beschäftigte zu den jeweiligen Produktions- und/oder Aufenthaltsbereichen bewegen. Beispiele hierfür sind u. a.: Flure, Foyers, Übergänge, Flucht- und Rettungswege.

Die zum Produktionszeitpunkt allgemein gültigen Abstandsempfehlungen und Hygieneempfehlungen des RKI finden auch hier Anwendung. Auf diese Empfehlungen hin wird an allen neuralgischen Punkten mithilfe von Hinweistafeln hingewiesen (Zu- und Ausgänge, Sanitäranlage, usw.). Diese Hinweise werden allgemein verständlich in Deutsch und in Englisch dargestellt.

Haupt-Ein- und Auslassbereiche/-wege zum Produktionsbereich

Da sich der Studio-Bereich der Messe Berlin innerhalb des größeren Berliner Messengeländes und zugleich auch in einem mehrgeschossigen Hallenkomplex befinden kann, ist dieser Bereich von außen nicht direkt zugänglich. Zur Erleichterung einer geregelten Festlegung von (kontrollierten) Zu-/Abgängen für extern-kommendes Produktionspersonal ggf. auch unter Berücksichtigung möglicher Anforderungen zur tägl. **Anwesenheitsdokumentation und/oder erforderlichen Nachverfolgbarkeit** aller anwesenden Personen durch den Studio- Nutzer/-Mieter, sind vorherige Abstimmungen für eine ausweisbare, kennzeichnungsfähige Wegführung und Zutrittsberechtigungen (Ausweise, Badges, etc.) mit der Messe Berlin erforderlich.

Zugleich werden mit diesen logistischen/organisatorischen Festlegungen auch unnötige Kreuzungen/Querungen/Begegnungen (damit Infektionsrisiken) mit den Mitarbeitern/Betriebspersonal der Messe Berlin vermieden, die nicht direkt mit dem Produktionsbetrieb bzw. im Studiobereich beschäftigt sind. Für Ein- und Ausgangsbereiche/-wege mit starkem Personalaufkommen sind ggf. zusätzliche Abstandsregelungen und Maßnahmen zu treffen. Es sind geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Ordnungs-/Produktionspersonal und/oder Einrichtungen (z. B. Bodenmarkierungen, vorzuhalten, um den Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Beim Auf- und Abbau kann geprüft werden, ob die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen reduziert werden kann und somit unnötige Wechsel-/Begegnungsrisiken minimiert werden können. Möglichkeiten dafür sind:

- zeitliche Entzerrung bei regulärer Studio-Zugänglichkeit (von 7:00 – max. 20:00 Uhr)
- Verteilung der einzelnen Bereiche auf verschiedene Räumlichkeiten („Remote-Arbeiten“)
- Bildung kleinerer Arbeitsgruppen (mit festem, u. U. regelmäßig getestetem Personal-Stamm und zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen)
- möglichst „standortfeste“ Einteilung des Personals
- nach Möglichkeit werden betriebsbedingt notwendige Maßnahmen, wie z. B. Wartungen, außerhalb der Betriebszeit gelegt.

4.2 HYGIENEKONZEPT

4.2.1 TESTPFLICHT



Der Mieter/Studionutzer ist zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen verpflichtet. Hierzu gehört, dass der Mieter/Studionutzer seine Angebotspflicht für kostenlose Testungen im gesetzlichen vorgegebenen Umfang nachkommt.

Zusätzlich zu der Testangebotspflicht empfiehlt die Messe Berlin (als Studiobetreiber) dem Mieter/Studionutzer ein **übergreifendes Testkonzept** für das anwesende Produktionspersonal zu entwickeln. Dies könnte u. a. in Form von bescheinigten Negativ-Testung seines Studio-/ Produktionspersonals erfolgen. Der Studionutzer/-mieter hat dabei die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

4.2.2 MUND-NASEN-BEDECKUNG



Im gesamten Studiobereich gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** (anwesende Besucher mit FFP2-Masken) nach Maßgabe des § 1 (6) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ausnahme gelten für Personen, sie sich an einem festen Platz aufhalten und den notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Auf Grundlage der Branchen-Empfehlungen (VBG-/BG-Standards) sowie nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung durch den jeweiligen Studio-Nutzer/-Mieter bzw. seine örtl. tätigen Dienstleister können für einzelne Aufenthalts-/Arbeitsflächen (Maske, Kostüm) oder Produktionsabläufe (ggf. mit erhöhter Schutzstufe) im Studiobereich auch höherwertige PSA-Anforderungen (u. a. FFP2-ohne Ventil, Schutzbrille) an die dort beschäftigten Personen gestellt sein. Diese Vorgaben sind dann im produktionsbezogenen Hygiene-/Maßnahmenkonzept darzulegen.

Die medizinische Gesichtsmaske muss so getragen werden, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind und der Ausstoß von Aerosolen und Tröpfchen verhindert wird. Weiterhin ist bei der Beschaffenheit des Materials darauf zu achten, dass dieses die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen verhindert. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Tragen von Gesichtsmasken und Mund-Nasen-Bedeckung gemäß den jeweils geltenden Vorschriften der [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

4.2.3 REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMASSNAHMEN



Teil des veranstaltungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes ist ein konkreter Reinigungs- und Hygieneplan. Darin werden neben den herkömmlichen Reinigungsmaßnahmen folgende Inhalte spezifiziert:

- Standorte und Anzahl von Hand-Desinfektionsgeräten (möglichst kontaktlos) und Intervall ihrer Prüfung auf Füllstand und Funktionalität
- Betreuung der sanitären Einrichtungen, in Abstimmung mit Messe Berlin
- Reinigungs- und Desinfektionsintervalle für virologisch kritisch angesehene Oberflächen (z. B. glatte Tisch-/Counterplatten, Mikrofone oder Glaselemente/Schutzvorkehrungen) bzw. Bereiche, von denen ein erhöhtes Übertragungsrisiko ausgehen kann (z. B. Türklinken, Toiletten, Kassenbereiche und sonstige Flächen)
- Ggf. Einrichtung einer sichtbarer Task Force „Desinfection for Public Health“, die durch spezielle Bekleidung kenntlich gemacht wird und nur für die Reinigung kritischer Flächen zuständig ist.

Allgemein gilt, dass Desinfektion durch Wischdesinfektion erfolgen sollte. Beim Versprühen von Desinfektionslösungen entsteht Aerosol, wodurch Wirkstoffe verstärkt über die Atemwege aufgenommen werden. Außerdem ist die Desinfektionswirkung durch die unvollständige Benetzung der Flächen schlechter als bei einer Wischdesinfektion. Dazu müssen entsprechend geeignete Handschuhe getragen werden, z. B. Haushaltshandschuhe aus Nitrilkautschuk (Nitril).

Umgang mit Equipment/Requisiten/Arbeitsmitteln

Equipment wie Stifte, Moderationskarten, Flaschenöffner etc. sollten möglichst nur individuell (personalisiert) zur Verfügung gestellt werden. Eine unkontrollierte gemeinsame Nutzung ist zu vermeiden. Arbeitsmittel und Requisiten, die häufig weitergegeben werden, müssen vor der Weitergabe gereinigt oder desinfiziert werden. Bei Arbeitsmitteln, bei denen ein Kontakt oder die Nähe zum Gesicht besteht, wie z. B. Kamera oder Walkie-Talkies, müssen die Kontaktflächen ebenfalls desinfiziert werden. Wenn möglich, auch diese Arbeitsmittel personenbezogen verwenden.

Bei Walkie-Talkies, Mikrofonen o.ä. wechselbare Schutzhüllen anbringen. Diese können auch mit einer Frischhaltefolie oder einer dünnen Plastiktüte umwickelt werden. Diese Folie/Tüte ist nach jedem Einsatz zu wechseln.

Mikrofone

Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger und Ähnliches sind von den Protagonisten und Protagonistinnen (Moderatoren, Darstellern) unter Anleitung der Technik selbst anzulegen und zu verkabeln. Wenn dies nicht möglich ist, sind sinngemäß die persönlichen Schutzmaßnahmen, gem. VBG-/BG-Branchenstandard für Beschäftigte aus dem Produktionsbereich: Kostüme/Maske anzuwenden.

Vor und nach Gebrauch sind alle Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren.

Vor dem Einsatz von **Bühnennebel** (im fensterlosen Studio-Raum/Szenenfläche) sollte im Rahmen einer Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung geklärt werden, dass unter Beachtung der speziellen örtlichen Bedingungen keine Erhöhung des Infektionsrisikos zu erwarten ist. Die Übertragung von Viren über den Bühnennebel kann aufgrund fehlender Untersuchungen nicht ausreichend bewertet werden.

Das Einatmen von Bühnennebel sollte daher vermieden werden. Bodennaher Nebel ist als weniger kritisch anzusehen als raumfüllender Nebel.

Der szenische Einsatz von Nebel soll zeitlich begrenzt erfolgen und im Anschluss soll der vom Nebel betroffene Bereich verstärkt belüftet werden.

Verbesserung der Luftqualität/Verhinderung Aerosolbelastung

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden, zum Beispiel durch effektive Querlüftung. Hier empfiehlt sich ein regelmäßiges [Stoßlüften](#).

Türen zu den jeweiligen Räumlichkeiten bzw. Übergängen innerhalb des Veranstaltungsbereiches sind, soweit möglich, offen zu halten, um ein Infektionsrisiko über Türklinken zu vermeiden. Räume mit elektronisch gesteuerten Schließeinrichtungen sind davon ausgenommen.

Die optimierte Steuerung der maschinellen Lüftungsanlagen in allen Räumen/Hallen während der Nutzungs- und Produktionsdauer mit dem Ziel ausreichender Luftwechselraten bzw. Zuluftmengen (je nach Außenwitterung) ist über die anlagentechnische Ausstattung bei der Messe Berlin sichergestellt. Während der Auf- und Abbauphase (ohne Proben) zu jeder Studioproduktion wird ab 50 zeitgleich anwesender Personen in der Studio-Halle bzw. im Einzelfall entschieden, wann und in welchem Umfang (Zuluft-/Luftwechsel-Raten) die maschinelle RLT-Anlagen für eine unterstützende Belüftung in Betrieb genommen werden.

Eine vorsorgliche, ortsbezogene Raumluft-Messungen der CO₂-Konzentration in den fensterlosen Produktionsbereichen (insbesondere Studio-Raum) durch die Messe Berlin ist nicht vorgesehen, aber nach Bedarf und Verfügbarkeit mit einem Studio-Nutzer/-Mieter bei Bedarf abstimmbare.

Cateringflächen

Sofern die Einrichtung von Cateringarealen innerhalb des Studio-Bereiches geplant ist, sind neben den behördlichen Vorgaben [Infektionsschutzmaßnahmenverordnung] auch die [Empfehlungen der DEHOGA](#) und die BGN-Schrift „[Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für das Gastgewerbe](#)“ zu beachten.

Nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden behördlichen Vorgaben sowie den Branchen-Empfehlungen zum Infektionsschutz sind möglichst dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte entgegenzuwirken. Wenn dies räumlich nicht möglich ist, ist nur ein Ausgabe-Service zulässig. Die Bedienung an Tischen bzw. Theken sowie die Einrichtung von Selbstbedienungsstationen (z.B. Kaffee-Vollautomaten, Take-Away-Buffer) sind unter Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt. Alle Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. Die Bewirtung von nicht dem Studiobetrieb angehörenden Teilnehmenden (Besucher*innen, Aussteller, Dienstleistern) ist in keinem Fall zulässig.

4.3 KONTAKT-NACHVERFOLGUNG



Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen und eingrenzen zu können, wird dem Mieter/Studionutzer empfohlen, die Anwesenheit von allen im Produktionsbereich anwesenden Personen datenschutzkonform bzw. unter Beachtung geltender Datenschutzgesetze zu dokumentieren. Mit Ausnahme des Cateringbereiches ist eine **Anwesenheitsdokumentation** nicht zwingend und erfolgt freiwillig. Im Cateringbereich sind gemäß der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die folgenden Daten zu erfassen: Vor- und Familienname, Telefonnummer, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes, vollständige Anschrift oder

E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden).

Die Daten können so dem zuständigen Gesundheitsamt auf behördliche Anforderung durch den jeweiligen Studionutzer /-mieter zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten sind in jedem Fall im Einklang mit geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfassen und zu verarbeiten.

Zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit eines jeden Einzelnen empfiehlt die Messe Berlin die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI.

5. GENERELLE SICHERHEITS-REGELN UND EIGENVERANTWORTUNG



Die Messe Berlin trägt Sorge für eine sichere Durchführung von digitalen Produktionen in seinem Studiobereich und die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Sie verfügt mit ihren Infrastrukturen und Organisationen über ausreichende Voraussetzungen, studiobezogene Produktionsabläufe mit den in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sicher durchzuführen. Das darüber hinaus vom jeweiligen Studio- Nutzer/-mieter zu erstellende Hygiene- und Sicherheitskonzept berücksichtigt zusätzlich die Besonderheiten und Maßnahmen der jeweiligen Studioproduktion, um deren speziellen Gegebenheiten damit gerecht zu werden.

Neben der Verantwortung der Messe Berlin tragen auch alle Beteiligten im Studiobetrieb eine Eigenverantwortung zur Durchführung und Überwachung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Zur Information werden diese Maßnahmen und weitere allgemeine Verhaltensgrundsätze vorab online und vor Ort auf Hinweistafeln bekannt gegeben.